

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nordrhein-Westfalen**

DGB NRW, Abt. ÖDB | Friedrich-Ebert-Str. 34-38 | 40210 Düsseldorf

Herrn

Daniel Sieveke, MdL

Vorsitzenden des Innenausschusses

Landtag NRW

Per E-Mail: Birgit.Hielscher@landtag.nrw.deLANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE**STELLUNGNAHME
17/2472**

Alle Abg

**Entwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung
der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des
Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie – Artikel 15**

6. April 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**Daniela Zinkann**
Abteilungsleiterin
Öffentlicher Dienst/Beamte

Daniela.Zinkann@dgb.de

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 1. April 2020 und bedanken uns für
die Gelegenheit zur Stellungnahme.Telefon: 0211/ 3683 113
Telefax: 0211/ 3683 159
Mobil: 0171/ 8658 358Gern äußern wir uns nachfolgend zu Artikel 15 des o.g. Gesetzes in der aufgrund der zeitlichen
Beschränkungen notwendigen Kürze.

Zi/Bl

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf**1. Zu den Änderungen in § 23 LPVG NRW**In § 23 Absatz 1 LPVG NRW sollen folgende Sätze 3 und 4 angefügt werden: „Für die
Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden,
wird die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen
Personalvertretung, längstens bis zum 30.06.2021. § 23 Absatz 2 Satz 1 findet für diese
Personalräte Anwendung.“www.nrw.dgb.deDer DGB NRW begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dieser Norm eine rechtsichere Möglichkeit zur
Verschiebung der Personalratswahlen für diejenigen Personalräte bzw. Wahlvorstände eröffnet,
die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie keine Neuwahlen bis zum Ende der
Wahlperiode am 30.06.2020 einleiten konnten bzw. können - Und gleichzeitig einzelnen
Personalräten bzw. Wahlvorständen, die sich noch in der Lage sehen fristgerecht Wahlen
durchzuführen, ermöglicht dies zu tun.Aus Sicht des DGB NRW wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber in der Begründung noch
einmal klarstellt, dass bei einer Verschiebung der Wahl durch den einzelnen Personalrat bzw.
Wahlvorstand keine Veränderung der bisher im Gesetz vorgesehenen Wahlperiode eintritt und
diese weiter am 30.06.2024 endet.

2. Zu den Änderungen in § 33 LPVG NRW

In § 33 LPVG NRW soll folgender Absatz 3 angefügt werden: „(3) Längstens bis zum Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Aus Sicht des DGB NRW ist grds. die Schaffung einer befristeten Möglichkeit einer rechtssicheren Beschlussfassung in anderer Form als der Präsenzsitzung, wie sie § 33 LPVG bisher ausschließlich zulässt, aufgrund der Einschränkungen durch die COVID-19- Pandemie in vielen Dienststellen sinnvoll. Allerdings ist wesentlich für unsere Zustimmung zu dieser Norm die darin vorgesehene Befristung bis längstens 30.06.2021.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Zinkann